



48/20 Bericht und Antrag an den Einwohnerrat



betreffend

Totalrevision des Reglements über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) wurde die Rechnungslegung für die Kantone und Gemeinden gesamtschweizerisch modernisiert. Mit den Änderungen wurde das Ziel verfolgt, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der öffentlichen Hand so abzubilden, dass die Darstellung den tatsächlichen Verhältnissen entspricht (True and Fair View). Gleichzeitig mussten die Führungsinstrumente der Gemeinden diesen Entwicklungen Rechnung tragen und daher ebenfalls angepasst werden.

Der Kantonsrat hat am 20. Juni 2016 das revidierte Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) genehmigt. Mit dem neuen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) und der entsprechenden Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV; SRL Nr. 161) wurden die Grundlagen des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) im Kanton Luzern eingeführt. Neben den Rechnungslegungsvorschriften wurden insbesondere das Kredit- und das Ausgabenrecht sowie die Vorgaben zu den politischen und betrieblichen Steuerungsinstrumenten modernisiert.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) trat bereits am 1. Januar 2018 in Kraft. Als eine von fünf Testgemeinden hat Emmen das neue Gesetz vorzeitig auf das Rechnungsjahr 2018 eingeführt. Die notwendige Teilrevision der Gemeindeordnung wurde am 21. November 2017 durch den Einwohnerrat verabschiedet und am 4. März 2018 auch durch das Emmer Stimmvolk genehmigt.

2. Totalrevision des Reglements

Das bisherige Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen ist seit 1. Januar 2010 in Kraft. Mit diesem Reglement und der dazugehörenden Verordnung wurden damals die Grundlagen für die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltung (WoV) geschaffen. Dieses neue Führungsmodell hat sich seither bestens bewährt und gehört heute zum Standard für eine moderne Verwaltungsführung. Viele dieser Steuerungs- und Führungsprinzipien sind denn auch im neuen kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) enthalten.

Anpassung an kantonale Vorgaben

Die Umsetzung der neuen kantonalen Vorgaben erfolgte in der Gemeinde Emmen als Pilotgemeinde erstmals für den Aufgaben- und Finanzplan 2018 - 2022. Das heutige Reglement über den Finanzhaushalt vom 8. September 2009 entspricht nicht mehr der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung und muss deshalb formell und materiell totalrevidiert werden.

Die Systematik und Struktur des neuen Reglements richtet sich nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Das überarbeitete Reglement enthält nicht nur Ergänzungen und Konkretisierungen, sondern explizit auch Wiederholungen aus dem übergeordneten Recht. Damit soll das Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen den Zweck eines Nachschlagewerks verfolgen, das alle wesentlichen Aspekte über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen abdeckt. Dadurch soll insbesondere die Arbeit der Verwaltung, des Gemeinderates als auch des Einwohnerrates oder anderen interessierten Kreisen erleichtert werden.

Anpassung an aktuelle finanzielle Situation

Das überarbeitete Reglement wie auch die dazugehörige Verordnung wurden zudem auf die nach wie vor angespannte finanzielle Situation der Gemeinde Emmen ausgerichtet, indem konkrete Vorgaben zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts (Schuldenbremse) enthalten sind und damit der hohen Verschuldung Rechnung trägt. Dabei war der Gemeinderat bestrebt, die Rahmenbedingungen so festzulegen, dass sie die Verschuldung angemessen berücksichtigen und gleichzeitig aber auch realistisch sind und den anstehenden grossen Investitionsbedarf, insbesondere in die Schulinfrastrukturbauten, gerecht werden. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies eine schwierige Gratwanderung für alle involvierten Stellen ist, aber angesichts der aktuellen Lage unumgänglich ist.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1 Haushaltsgleichgewicht

Art. 6 Haushaltsgleichgewicht

¹ Das Budget ist so festzusetzen, dass im Durchschnitt von fünf Jahren

- a. das ordentliche Ergebnis der Erfolgsrechnung ausgeglichen ist,
- b. der Selbstfinanzierungsgrad mindestens 80 Prozent erreicht und
- c. der Bruttoverschuldungsanteil maximal 200 Prozent beträgt.

² Wird eine der Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich verletzt, leitet der Gemeinderat Massnahmen ein und integriert sie in den Aufgaben- und Finanzplan.

³ Reichen die Massnahmen gemäss Absatz 2 nicht aus, beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat bzw. den Stimmberechtigten eine Erhöhung des Steuerfusses.

Das FHGG gibt bereits jetzt Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht (v.a. Finanzkennzahlen) der Gemeinden vor, welche von der Gemeinde Emmen aber seit mehreren Jahren oft nicht vollständig eingehalten werden konnten. Auch das bisherige Reglement der Gemeinde Emmen enthielt bereits eine Bestimmung zum Haushaltsgleichgewicht. Die Vorgaben waren aber relativ unverbindlich und daher auch wirkungslos.

Mit den neuen Bestimmungen zum Haushaltsgleichgewicht soll der Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen mittel- bis langfristig wieder nachhaltig ins Lot gebracht werden. In Anbetracht der grossen anstehenden Investitionsprojekte ist es aktuell eher unrealistisch, dass die Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b in den nächsten Jahren tatsächlich eingehalten werden können.

Deshalb ist in Artikel 8 des Finanzhaushaltsreglements eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Mit Art. 6 Abs. 1 lit. c ist jedoch noch eine zusätzliche Vorgabe vorgesehen, die trotz Ausnahmebestimmung zwingend eingehalten werden muss.

Damit das Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushalts nicht bloss ein Lippenbekenntnis ist, kann es durchaus sein, dass die Vorgaben gemäss Absatz 1 trotz weiterer Massnahmen nicht eingehalten werden können. In diesem Fall sieht Absatz 3 vor, dass der Gemeinderat eine Erhöhung des Steuerfusses beim Parlament bzw. dem Stimmvolk beantragt. Im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtungsweise ist diese Bestimmung nur die letzte Konsequenz, die zur Einhaltung des Haushaltsgleichgewichts in Betracht gezogen wird. Die gleiche Bestimmung kennen übrigens sowohl die Stadt Luzern als auch der Kanton Luzern.

In Artikel 4 der Finanzhaushaltsverordnung wird der genaue Berechnungszeitraum für den mittelfristigen Ausgleich gemäss Artikel 6 Absatz 1 des Finanzhaushaltsreglements geregelt. In der Fachliteratur zu Regelungen einer Schuldenbremse wird ein Betrachtungszeitraum von fünf bis sieben Jahren empfohlen, wobei der längere Zeitraum eher für kleinere und mittlere Gemeinden sinnvoll ist. Der Gemeinderat erachtet darum einen Zeitraum über fünf Jahre als angemessen. Dabei sollen die drei letzten Rechnungsabschlüsse sowie das festgesetzte Budget des laufenden Jahres sowie der Budgetentwurf des Folgejahres berücksichtigt werden:

- a. der Budgetentwurf (n);
- b. das für das laufende Jahr festgesetzte Budget (n-1);
- c. die Jahresrechnung der drei vorausgegangenen Jahre (n-2, n-3, n-4).

Für den kommenden Aufgaben- und Finanzplan 2022-2025 wären somit die Rechnungsabschlüsse 2018, 2019 und 2020 sowie das Budgetjahr 2021 und das kommende Budgetjahr 2022 massgebend.

3.2 Rechnungsüberschüsse

Art. 7 Rechnungsüberschüsse

Der Aufwandüberschuss im Budget der Erfolgsrechnung darf höchstens 3 Prozent des massgebenden Steuerertrags betragen. Der massgebende Steuerertrag wird analog der Berechnung der Kompetenzsummen gemäss Art. 58 Gemeindeordnung ermittelt.

Aufgrund der weiterhin angespannten finanziellen Situation der Gemeinde Emmen sollte das Budget grundsätzlich mindestens ausgeglichen gestaltet werden. Dieser Artikel ist eine weitere Massnahme zur Stabilisierung des Finanzhaushaltes der Gemeinde Emmen. Durch diese zusätzliche Vorgabe wird sichergestellt, dass ein einzelnes Budgetjahr keinen übermässig hohen Aufwandüberschuss ausweisen darf. Es kann aber durchaus sein, dass es nicht direkt beeinflussbare Umstände gibt, welche einen Aufwandüberschuss rechtfertigen würden. Mit der Begrenzung des Aufwandüberschusses auf maximal 3% des massgebenden Steuerertrages wird der aktuell angespannten finanziellen Situation trotzdem Rechnung getragen.

Der massgebende Steuerertrag für das Kalenderjahr 2021 wird gemäss Art. 58 Gemeindeordnung folgendermassen berechnet:

Steuerertrag des laufenden Jahres	CHF	70'550'000.00
+ Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen	CHF	1'945'000.00
+ Nachträge früherer Jahre	CHF	4'000'000.00
+ Quellensteuern	CHF	<u>4'000'000.00</u>
Total Gemeindesteuern	CHF	80'495'000.00
Ergibt pro Einheit (: 2.15) = massgebender Steuerertrag	CHF	37'440'000.00

Gemäss diesen Bestimmungen im Reglement bzw. Verordnung dürfte der maximale Aufwandüberschuss für das Budgetjahr 2022 somit CHF 1'123'200.00 betragen (= 3% des massgebenden Steuerertrages). Vorausgesetzt, dass die Vorgaben zum mittelfristigen Ausgleich (Art. 6 Finanzhaushaltsreglement) eingehalten werden. Mit diesem Mechanismus ist gewährleistet, dass auch ein gutes Jahresergebnis im entsprechenden Berechnungszeitraum nicht automatisch für höhere Aufwandüberschüsse in den Folgejahren verwendet werden kann und entsprechend zu einem Schuldenabbau beiträgt.

3.3 Ausnahmen

Art. 8 Ausnahmen

¹ Aufwand und Ausgaben für die Bewältigung ausserordentlicher Naturereignisse oder einer Pandemie sind der finanzpolitischen Steuerung gemäss Art. 6 und Art. 7 entzogen.

² Der Einwohnerrat kann beschliessen, dass Investitionen für Infrastrukturprojekte, die mindestens 20% des massgebenden Steuerertrages gemäss Art. 58 Gemeindeordnung übersteigen, dem Artikel 6 Absatz 1a und Absatz 1b nicht unterliegen. Er fasst diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligung (Sonderkredit).

Die aktuelle Corona-Pandemie (Covid-19), aber auch das Jahrhunderthochwasser im Sommer 2005 zeigen auf, dass es ausserordentliche Ereignisse geben kann, welche die Einhaltung der Vorgaben zum Haushaltsgleichgewicht oder zu den Rechnungsüberschüssen trotz grossen Bemühungen seitens des Gemeinderates und der Verwaltung praktisch verunmöglichen. Dennoch kann es in einer übergeordneten Gesamtbetrachtung für die Emmer Bevölkerung oder der hier ansässigen Betriebe zielführender und mittelfristig nachhaltiger sein, wenn diese Ereignisse für die Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans ausgenommen werden können. Die Bestimmungen in Art. 8 Absatz 1 FHR sind denn auch sehr eng zu halten und mit grosser Zurückhaltung anzuwenden.

In Anbetracht der grossen anstehenden Investitionsprojekte (insbesondere in die Erweiterung der Schulinfrastruktur) ist es aktuell eher unrealistisch, dass die Vorgaben gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. b FHR insbesondere bezüglich Selbstfinanzierungsgrad mittelfristig eingehalten werden können. Mit Artikel 8 Abs. 2 FHR hat der Einwohnerrat die Möglichkeit entsprechende Ausnahmen zu machen. Die Hürde dafür wurde mit 20% des massgebenden Steuerertrages aber hoch festgelegt und entspricht dem Betrag, ab welchem das obligatorische Referendum und somit eine Volksabstimmung nötig machen.

3.4 Aufgabenüberprüfung

Art. 11 Aufgabenüberprüfung

¹ Die Aufgaben sind periodisch daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanziell tragbar sind und ob sie wirksam, wirtschaftlich und vom geeigneten Leistungserbringer erfüllt werden.

² Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

Mit einer strategischen Aufgabenüberprüfung will der Gemeinderat Emmen ein weiteres Instrument zur Stabilisierung des Finanzhaushaltes einführen. Damit soll eine systematische Analyse der staatlichen Aufgaben aus einer mittel- und langfristigen Perspektive vorgenommen werden. Die öffentlichen Aufgaben der Gemeinde Emmen sollen dabei auf ihre Notwendigkeit und Effektivität überprüft werden. Die Überprüfung soll periodisch, mindestens einmal je Legislaturperiode erfolgen. Es ist vorgesehen, die Aufgabenbereiche gestaffelt über vier Jahre zu überprüfen, um die personellen Ressourcen optimal einsetzen zu können. Eine Mehrjahresplanung soll die Planung sowie Kontrolle erleichtern und allenfalls Schwerpunkte setzen. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept wird durch die Finanzdirektion bis Ende 2021 erarbeitet, um mit der gestaffelten Aufgabenüberprüfung im nächsten Jahr starten zu können.

3.5 Bewilligte Kreditüberschreitung

Art. 13 Bewilligte Kreditüberschreitung

¹ Der Gemeinderat kann in folgenden Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen:

- a. wenn das Bundesrecht, ein kantonales Gesetz, ein kommunales Reglement oder ein rechtskräftiger Entscheid eines Gerichtes eine Ausgabe unmittelbar vorschreiben,
- b. bei dringlichen Vorhaben aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wenn der Aufschub für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte,
- c. für durchlaufende Beiträge,
- d. für Abschreibungen und Wertberichtigungen.

² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, wenn eine Kompensation innerhalb des bewilligten Budgetkredites unverhältnismässig wäre.

³ Kreditüberschreitungen sind dem Einwohnerrat mit dem Jahresbericht zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

In Art. 10 der Finanzhaushaltsverordnung werden zusätzliche Anforderungen bezüglich Inhalt und Qualität der entsprechenden Anträge für bewilligte Kreditüberschreitungen gemacht. Nebst Höhe sowie Ursache der Kreditüberschreitung müssen die Aufgabenbereichsverantwortlichen weitere Angaben zu Kompensationen oder möglichen Auswirkungen bei den Leistungen machen. Zudem ist vorgesehen, dass das Finanzdepartement die Anträge für eine bewilligte Kreditüberschreitung vorgängig prüft und eine Empfehlung zur Bewilligung oder Rückweisung zuhanden des Gemeinderates abgibt.

3.6 Kreditübertragung

Art. 14 Kreditübertragung

¹ Kann ein im Budget ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Budgetkredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden.

² Bestand und Veränderungen von Kreditübertragungen werden dem Einwohnerrat im Jahresbericht zur Kenntnis gebracht.

³ Übertragene Kredite dürfen nur für das ursprünglich vorgesehene Vorhaben verwendet werden. Wird dieses mit anderen Mitteln finanziert oder nicht weiterverfolgt, verfallen sie.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

In der Finanzhaushaltsverordnung werden in Artikel 11 ebenfalls zusätzliche Anforderungen bezüglich Inhalt und Qualität der entsprechenden Anträge gemacht. Das Finanzdepartement prüft bei den Anträgen, ob die gesetzlichen Vorgaben für eine Kreditübertragung erfüllt sind und ob die für das Vorhaben vorgesehenen Mittel noch nicht beansprucht wurden. Das Finanzdepartement entscheidet anschliessend über die Zulässigkeit der Kreditübertragung. Bei einer allfälligen Ablehnung durch das Finanzdepartement kann der zuständige Aufgabenbereichsverantwortliche einen endgültigen Entscheid durch den Gemeinderat beantragen.

3.7 Mittelverschiebungen

Art. 15 Mittelverschiebungen

¹ Budgetkredite dürfen nur für den vorgesehenen Zweck beansprucht werden. Mittelverschiebungen zwischen Leistungsgruppen innerhalb des Aufgabenbereiches sind möglich, soweit dadurch die Erfüllung des Leistungsauftrages hinsichtlich sämtlicher Leistungsgruppen nicht wesentlich beeinflusst wird.

² Durch äussere Umstände verursachte Einsparungen oder Mehreinnahmen dürfen nicht für Mittelverschiebungen verwendet werden.

³ Der Gemeinderat kann Leistungsgruppen festlegen, welche explizit nicht für Mittelverschiebungen verwendet werden dürfen.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Verordnung.

Pro Aufgabenbereich werden ein Globalbudget mit politischem Leistungsauftrag sowie allenfalls ein Investitionskredit durch den Einwohnerrat gesprochen. Im Sinne des Globalbudgets sind Mittelverschiebungen zwischen Leistungsgruppen unter gewissen Umständen erlaubt und auch sinnvoll. Das Finanzdepartement prüft bei den Anträgen, ob die gesetzlichen Vorgaben für eine Mittelverschiebung erfüllt sind und die für das Vorhaben vorgesehenen Mittel noch nicht beansprucht wurden. Wie bei den Kreditübertragungen prüft das Finanzdepartement die jeweiligen Anträge und entscheidet anschliessend über die Zulässigkeit der Mittelverschiebung. Bei einer allfälligen Ablehnung durch das Finanzdepartement kann der zuständige Aufgabenbereichsverantwortliche einen endgültigen Entscheid durch den Gemeinderat beantragen.

Der Gemeinderat legt zudem diejenigen Leistungsgruppen fest, welche explizit nicht für solche Mittelverschiebungen innerhalb des Aufgabenbereichs verwendet werden dürfen (z.B. Leistungsgruppe 304.02 Gemeindesteuern im Aufgabenbereich 304 Steuerwesen).

3.8 Risikomanagement, Internes Kontrollsystem

Art. 25 Risikomanagement, Internes Kontrollsystem

- ¹ Die Gemeinde überprüft systematisch ihre Risiken und die getroffenen Massnahmen.
- ² Das interne Kontrollsystem (IKS) ist Bestandteil des Risikomanagements, mit welchem die finanzrelevanten Risiken bearbeitet werden.
- ³ Die Gemeinde trifft mit dem internen Kontrollsystem die notwendigen regulatorischen, organisatorischen und technischen Massnahmen, um
 - a. das Vermögen zu schützen,
 - b. die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen,
 - c. Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern oder aufzudecken,
 - d. die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.
- ⁴ Das interne Kontrollsystem ist angemessen und risikoorientiert auszugestalten und berücksichtigt dabei die Verhältnismässigkeit und Wesentlichkeit.

Seit der Einführung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) per 1. Januar 2018 sind die Gemeinden verpflichtet, ein Risikomanagement zu betreiben, bei dem die Gemeinden ihre Risiken und die getroffenen Massnahmen systematisch beurteilen und steuern (§ 24 FHGG). Als Bestandteil des Risikomanagements ist zudem ein internes Kontrollsystem (IKS) zu betreiben, mit welchem die finanzrelevanten Risiken bearbeitet werden. Die Revisionsstelle hat im Auftrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission gemäss § 64 FHGG jährlich zu prüfen, ob ein internes Kontrollsystem gemäss gesetzlichen Vorgaben existiert. Dies wurde in den Revisionsstellenberichten zur Jahresrechnung 2018 sowie 2019 jeweils verneint. Unabhängig der gesetzlichen Vorschriften gehört es heute zu einer verantwortungsvollen und modernen Verwaltungsführung, dass die Verantwortlichen ein systematisches Risikomanagement und ein angemessenes, zweckmässiges internes Kontrollsystem installieren.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung von 3. Februar 2021 dem Bericht und Antrag zur Implementierung eines Risikomanagementsystems (inkl. IKS) in der Gemeinde Emmen zugestimmt. Der Gemeinderat hat das Vorgehen sowie den Zeitplan so festgelegt, dass bis zur Zwischenrevision 2021 durch die Balmer-Etienne AG per November/Dezember 2021 die Mindestvorgaben eines Risikomanagements und IKS erfüllt sind und die Existenz im Bericht der Revisionsstelle folglich bejaht werden kann. In den Folgejahren sollen das Risikomanagement bzw. das interne Kontrollsystem dann weiter ausgebaut und zu einem ganzheitlichen Führungsinstrument werden, das der Gemeinde Emmen einen echten Mehrwert bringt.

4. Weitere Bestimmungen in der Verordnung

In der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsverordnung) sind nebst ergänzenden Bestimmungen zum Reglement insbesondere auch Bestimmungen enthalten, welche unter anderem die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb der Verwaltung klar regeln oder durch Formvorschriften Mindeststandards für wichtige Prozesse vorgeben.

Einzelne neue Bestimmungen sollen zudem eine einheitliche Handhabung über die ganze Verwaltung ermöglichen und gleichzeitig den sparsamen Umgang der vorhandenen Mittel fördern (z.B. Art. 29 Beschaffung).

Die Anpassungen von bisherigen Instrumenten und Rechtsgrundlagen an Prozesse und Abläufen erfolgen nur so weit, als sie durch die neuen kantonalen Vorgaben erforderlich sind. In den kommenden Jahren werden interne Vorgaben oder Prozesse laufend überarbeitet (u.a. Kostenrechnung/Interne Verrechnungen etc.), welche allenfalls weitere Anpassungen der Verordnung notwendig machen.

5. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung des revidierten Reglements über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Emmenbrücke, 24. Februar 2021

Für den Gemeinderat:

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen
- Gegenüberstellung von neuem und altem Reglement
- Entwurf Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Gemeinde Emmen
 - Anhang 1 zur Verordnung: Liste der Aufgabenbereiche (Stand 01.01.2021)
 - Anhang 2 zur Verordnung: Liste der Leistungsgruppen (Stand 01.01.2021)
 - Anhang 3 zur Verordnung: Kompetenzregelungen per 24.02.2021